

Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GVBl. S.113), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 29. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 04.07.2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 09. Dezember 2004 (Stand: 01. Juli 2020) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 01. Januar 2025) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 01. Januar 2025)

RTW / MZF

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 20 Kilometer **811,00 €**
Für jeden weiteren Kilometer **4,50 €**

KTW / MZF

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 10 Kilometer **174,50 €**
Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**

Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **644,00 €** berechnet.
(Ohne Notarzkosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **868,00 €** berechnet.

Arztbegleitende Verlegung

- Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **170,00 €** berechnet

Begriffe:

RTW	=	Rettungstransportwagen
MZW	=	Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
KTW	=	Krankentransportwagen
NEF	=	Notarzteinsatzfahrzeug
gefahrte Kilometer	=	die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom RTW bzw. KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.
Ausgangsort	=	Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung
Einsatzort	=	Ort der Patientenübernahme
Zielort	=	Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 30. September 2025

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Heymann